**28. Januar 2019**

B-Plan Nr. 107 "Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße "
in Kaarst-Büttgen

# Stellungnahme zum Artenschutz

PLANUNGSBÜRO SELZNER
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon 02131 • 74 18 81
Telefax 02131 • 74 18 82
E-Mail: selzner@vodafone.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
**Stadt Kaarst**
Bereich 61
Stadtentwicklung/Planung/Bauordnung

Neuss, Stand 28.01.2019

SELZNER

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Verwaltung der Stadt Kaarst beabsichtigt, für die städtische Fläche an der Birkhofstraße östlich der Bahnunterführung Michaelstraße ein Bauleitplanverfahren durchzuführen, um dort neben öffentlichen Grünanlagen auch eine Kindertageseinrichtung sowie ein Ärztehaus zu etablieren. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 0,9 ha.

Die Planung beansprucht einen langjährig als Acker und seit dem Jahr 2017 als Grünland genutzten Bereich. Es ist daher notwendig, Aussagen zu potentiellen Konflikte mit dem europäischen Artenschutzrecht zu erarbeiten. Dies soll zunächst im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme erfolgen. Im Ergebnis ist eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen auszusprechen.

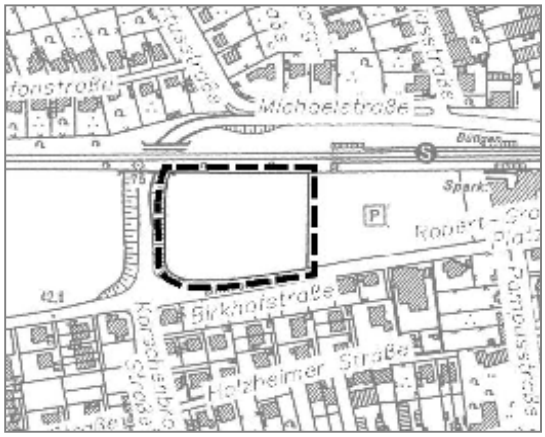


**Abb. 1**: Abgrenzung B-Plan Nr. 107

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote (sog. **Zugriffsverbote**) vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

"*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*."

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen Sonderregelungen vor, gemäß derer unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gegeben ist (sog. **Legalausnahme**).

## 1.3 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung (ASP) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Somit müssen nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Regelungen geprüft werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (KIEL 2015). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen **planungsrelevante Arten** genannt.

Gemäß MBV & MKULNV (2010) kann in **Bagatellfälle**n (z. B. das Schließen kleiner Baulücken im Innenbereich) auf Bestandsaufnahmen vor Ort verzichtet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen. Zum Beispiel kann es ausreichen, die vermutlich betroffenen Arten durch eine Expertenbefragung (z. B. Biologische Stationen) und eine kombinierte Potenzial-Risiko-Analyse zu ermitteln.

Um die Prüfungen zu vereinheitlichen, hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ein Prüfschema entwickelt (MBV & MKULNV 2010). Dieses lässt sich in drei Stufen unterteilen:

### Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Der Plan bzw. das Vorhaben ist zulässig, wenn

- keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind
- das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Ist trotz Maßnahmen davon auszugehen, dass mindestens eines der vier in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

# 2 GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

## 2.1 Schutzstatus

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung kommen weder geschützte Flächen (§ 62 LG-Biotope, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor (**Abb. 2**).

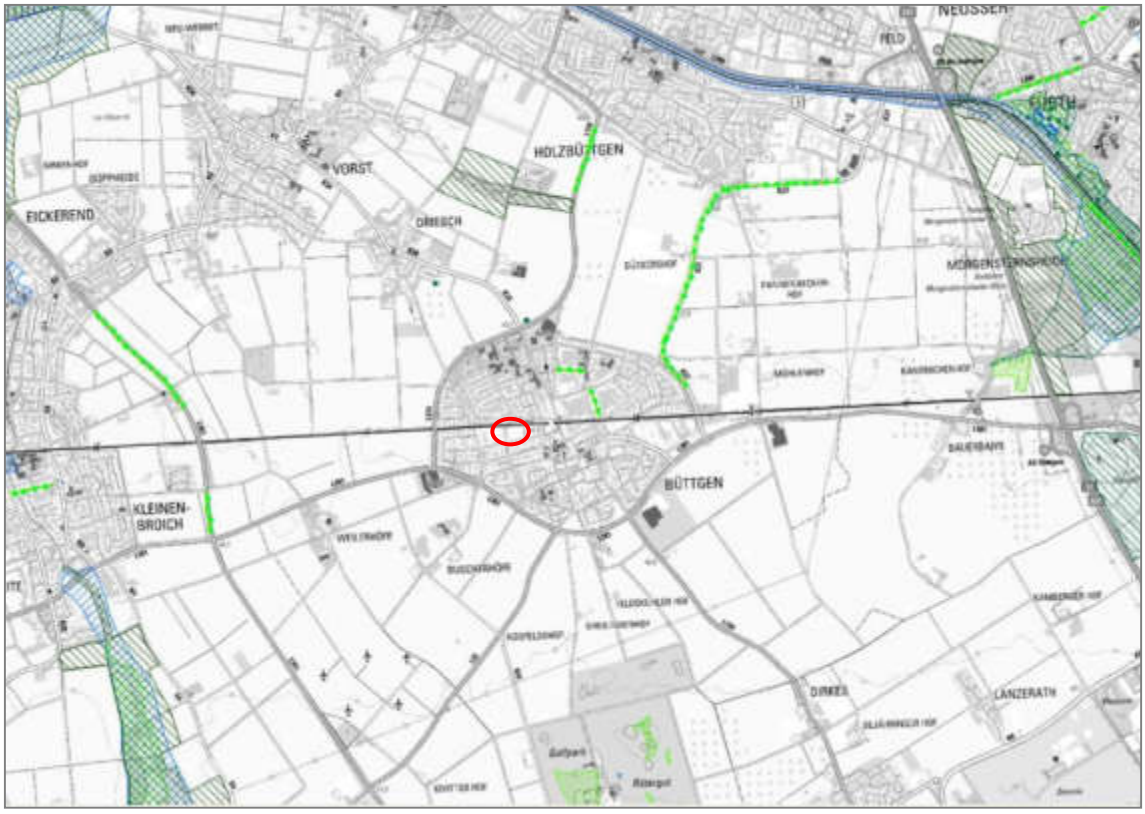


**Abb. 2**: Schutzausweisungen im Umfeld des Plangebietes: LSG (dunkelgrüne Schraffur), geschützte Alleen (hellgrüne Punktlinien), Biotopverbundflächen (blaue Schraffur), schützenswerte Biotope (hellgrüne Schraffur). Karte: @linfos-Landschaftsinformationssammlung (um Lage des Plangebietes ergänzt).

## 2.2 Biotopbestand

Das Plangebiet umfasst Grünland, das im Jahr 2017 durch Einsaat von langjährig intensiv landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche entwickelt wurde (**Abb. 3**).

**Abb. 3**: Luftbild und Abgrenzung des Geltungsbereiches (rote Linie).
Quelle: Stadt Kaarst (um Grenze des Plangebietes ergänzt)

Entlang der Bahnstrecke liegt außerdem ein heckenartiger Gehölzstreifen im Geltungsbereich. Die Gehölze setzen sich überwiegend aus Brombeerdickicht zusammen (**Abb. 5**), teils sind Obstbäume sowie alte Weißdornsträucher vorhanden (**Abb. 6**), außerdem einzelne Holunderexemplare und Birken- sowie Pappeljungwuchs.

Die Obstbäume zeigen Windbruch- und Altersschäden. Sie wurden augenscheinlich seit vielen Jahren nicht mehr gepflegt und weisen diverse kleinere Baumhöhlen auf (**Abb. 4**, vgl. auch Titelseite).

**Abb. 4**: Obstbaum mit Baumhöhlen, im Hintergrund erkennbar die Bahntrasse.

**Abb. 5** (oben): Brombeerhecken im westlichen Abschnitt des Gehölzstreifens.
**Abb. 6** (unten): Obstbaumreihe als Teil des Gehölzstreifens.

Die zur westlich gelegenen Michaelstraße abfallende Böschung ist mit Bäumen (Eiche, Hainbuche, Kirsche) und vereinzelten Strauchgehölzen bestanden (Hasel, Rose, Liguster, Weißdorn) und wird ansonsten als Wiese gepflegt (**Abb. 7**).

**Abb. 7**: Westrand des Geltungsbereiches mit der zur Michaelstraße abfallenden Straßenböschung, die locker mit Gehölzen bestockt ist.

# 3 POTENTIALANALYSE

## 3.1 Methodik

Das Gelände wurde im Januar 2019 begangen. Über das Fachinformationssystem Nordrhein-Westfalen wurde dann für die MTB-Quadranten 47054 Willich und 48052 Korschenbroich die Liste der planungsrelevanter Tierarten abgefragt, die in die vorliegende Betrachtung einzubeziehen sind (LANUV NRW 2019, vgl. Tab. 1 im Anhang).

## 3.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend aufgeführte Auswirkungen sind im Zusammenhang mit den verschiedenen zu verwirklichenden Bauphasen des Planvorhabens möglich, sollte es zur Umsetzung der Ziele des Bauleitplanes kommen.

baubedingt:
- Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen
- Baufeldfreimachung

anlagebedingt:
- Lebensraumverlust durch Inanspruchnahme von Grünland
- Rodung von Gehölzen der Bahnböschung (wg. Lärmschutzmaßnahmen)
- Installierung baulicher Details mit den Eigenschaften tödlicher Tierfallen (z.B. Schächte, Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag)

betriebsbedingt:
- Störung und Beeinträchtigungen infolge von Lärm, Beleuchtung, Verkehr/Bewegung

## 3.3 Planungsrelevante Arten

Nachfolgend werden zu den im Plangebiet potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten der **Tab. 1** (im Anhang) Aussagen zur Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Vorkommens gemacht.

### Avifauna: Brutvögel

Aufgrund der engen Bindung an Biotope, die im Plangebiet fehlen, ist das Vorkommen von Habicht und Waldkauz als Arten der Wälder und größeren Feldgehölze auszuschließen. Gleiches gilt für die Uferschwalbe, deren Fortpflanzungsstätten eng an Steilwände von Uferabbrüchen und Kiesgruben gebunden sind.

Auch für typische Gebäudebrüter wie Schleiereule, Mehl- und Rauchschwalbe sowie Turmfalke kommen in Plangebiet und näherer Umgebung keine potentiellen Bruthabitate vor. Elsternhorste, in denen der Turmfalke manchmal als Nachnutzer vorkommt, sind gleichfalls nicht vorhanden.

Zudem sind für Arten mit besonderen Ansprüchen an Störungsarmut des Brutumfeldes (Pirol, Turteltaube) oder Qualität des Nahrungshabitates (Kuckuck, Nachtigall, Sperber, Steinkauz) geeignete Lebensbedingungen nicht gegeben.

Das Vorkommen planungsrelevanter Gehölzbrüter wie Mäusebussard und Waldohreule kann aufgrund des Mangels entsprechend alter bzw. hoher Gehölze gleichfalls ausgeschlossen werden. Auch für den Girlitz sind Nadelgehölze als bevorzugte Bruthabitate im Gebiet nicht vorhanden.

Was die Offenlandarten unter den Vögeln betrifft, kann für das Grünland des Plangebietes aufgrund seiner geringen Flächenausdehnung, seiner isolierten Lage innerhalb eines Siedlungsbereiches (vgl. Abb. 2) sowie wegen der umgebenden Kulissen eine Bedeutung für planungsrelevante Offenlandbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen der Feldlerche ist nicht anzunehmen, da für die Art Effektdistanzen zu Vertikalstrukturen wie Gehölzen und Gebäuden von zumeist über 100 m bekannt sind. Damit dürfte das gesamte Plangebiet für die Art ungeeignet sein (Abstand Bahnlinie - Birkhofstraße: max. 94 Meter).

Angesichts des Umstandes jedoch, dass im Bereich der gleisnahen Gehölze Obstbäume mit (kleinen) Baumhöhlen vorkommen, ist die Gilde der Höhlenbrüter näher in den Fokus zu nehmen (Kleinspecht, Feldsperling und Star). Außerdem sind die dichten Brombeerdickichte für typische Gebüschbrüter wie den Bluthänfling strukturell als Bruthabitat geeignet. Die vier genannten Arten sind in der Roten Liste NRW mit Status "gefährdet" (RL NRW 3) verzeichnet.

Für den Kleinspecht wird ein Vorkommen ausgeschlossen, da er sich alljährlich neue Höhlen erschließt und Weichholzarten wie Pappel oder Weide oder Gehölze mit hohem Totholzanteil nicht in notwendigem Umfang vorkommen.

Der Feldsperling ist Charaktervogel der traditionell bäuerlichen Kulturlandschaft und stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden. Dabei kann er auch nahezu baumfreie Agrarlandschaften besiedeln und dort in den Querrohren von Mittelspannungsleitungen brüten. Seine Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, wie Gras und Getreidekörnern.

Die höhlenreichen Obstgehölze des Plangebietes stellen grundsätzlich geeignete Bruthabitate für die Art dar. Allerdings sind die umgebenden Flächen als Nahrungshabitat nicht ausreichend mit samentragenden Krautfluren ausgestattet. Das Grünland des Plangebietes selber wird im Rahmen der nicht auf Bewirtschaftung ausgerichteten Pflege kurz gehalten und Säume sind nur spärlich ausgebildet. Auch die Fruchtfolge auf der benachbarten Ackerfläche trägt dazu bei, dass als Nahrung geeignete Kulturen immer nur in mehrjährigem Abstand vorhanden sind. Die Hausgärten der Umgebung sind mit ihrer urbanen Prägung gleichfalls nicht als Nahrungshabitat geeignet. Die weitläufigen Ackerfluren im Umfeld von Büttgen liegen in einer Entfernung von über 600 Metern entfernt und damit außerhalb des normalen Aktionsraumes der Art. Ein Brutvorkommen wird daher ausgeschlossen.

Der Star besiedelt Höhlen verschiedenster Art und benötigt kurzrasiges Grünland im Umfeld, wobei zumeist ein enger Anschluss an beweidete Flächen zu beobachten ist. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsommer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.

Das Vorkommen des Stars wird aus zwei Gründen für das Plangebiet ausgeschlossen: Einerseits befinden sich die in den Obstbäumen vorhandenen Höhlen alle auf recht niedriger Höhe (maximal 1,50 Meter). Die Art nutzt nach Angaben von TILLMANNS (mdl. Mitt. 2019) jedoch höher gelegene Höhlen, weswegen Nistkästen für die Art gemeinhin auf Höhen von mindestens 5 Metern installiert werden. Desweiteren handelt es sich bei dem Grünland des Geltungsbereiches um eine struktur- und artenarme Grasnarbe, die auch nicht beweidet wird. Dies dürfte den Reichtum an Beutetieren (Insekten, Spinnen, Schnecken, Würmer) deutlich einschränken, auch ein geeignetes Nahrungshabitat liegt somit nicht vor.

Der Bluthänfling nistet gemeinhin in dichten Büschen und Hecken von Laub- und Nadelhölzern, meist in Höhen von unter zwei Metern. Er gilt als typische Vogelart der ländlichen Gebiete und besiedelt heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, außerdem urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Zur Nahrungssuche geht er an Stauden und auf dem Boden nach, wobei er vornehmlich Sämereien, selten auch kleine Wirbellose frisst.

Die Brombeerdickichte der bahnbegleitenden Hecke sind strukturell als Bruthabitat geeignet, zumal der Art von GARNIEL & MIERWALD (2010) eine nur geringe Lärmempfindlichkeit nachgesagt wird. Allerdings sind, ähnlich wie bei dem Feldsperling (s. o.), die umgebenden Flächen als Nahrungshabitat nicht ausreichend mit samentragenden Krautfluren ausgestattet. Auch für diese Art wird daher ein Brutvorkommen ausgeschlossen.

**Avifauna: Nahrungsgäste**

Im Gebiet kommen als Nahrungsgast möglicherweise Turmfalke und Mäusebussard vor. Außerdem ist das sporadische Vorkommen verschiedener Eulen (Schleiereule, Waldohreule) sowie der Mehlschwalbe möglich. Eine enge Bindung an die Acker- und Grünlandflächen des Plangebietes ist jedoch für keine dieser Arten anzunehmen.

**Fledermäuse**

Die Obstbäume weisen auf relativ geringer Höhe (max. 1,50 Meter) mehrere kleine Baumhöhlen auf. Da die Bäume von Brombeerdickicht und Baumjungwuchs umgeben sind, sind die Höhlen für Fledermäuse nicht so zugänglich, wie sie es bei ihrem Anflug benötigen. Bei den Baumhöhlen handelt es sich daher nicht um potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse. Das Grünland und die umgebenden Gehölzsäume stellen jedoch ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Fledermäuse treten somit möglicherweise als Nahrungsgäste sowie auch auf dem Transferflug auf.

Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen der Planung auf die Artengruppe sind nicht zu erwarten, da die Nahrungssuche im Geltungsbereich und die Querung des Gebietes auch künftig möglich sein werden. Die Obstbäume sollen bei Umsetzung der Planung im Übrigen erhalten bleiben.

**Feldhamster**

Das Vorkommen des Feldhamsters ist aufgrund der verinselten Lage des Plangebietes inmitten von Siedlungsbereichen der Ortschaft Büttgen definitiv auszuschließen.

**Zauneidechse**

Die Standortansprüche der Zauneidechse lassen sich nach NLWKN (2011) folgendermaßen beschreiben: Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Art ist das Vorhandensein ausreichend erwärmbarer Eiablageplätze an vegetationsarmen Stellen mit gut grabbarem Substrat. Vegetationsarme Bereiche (z. B. Steine, offene Bodenflächen) sind auch als Sonnplätze für die Thermoregulation der Tiere notwendig. Wichtig ist auch die Existenz von Bereichen mit deckungsreicher höherwüchsiger Vegetation bzw. Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten in unmittelbarer Nähe zu den vegetationsarmen Stellen. Diese Strukturen dienen als Tages- oder Nachtverstecke und, sofern sie frostfrei sind, auch als Winterquartier. Am günstigsten sind Lebensräume mit mosaikartiger Verteilung dieser Habitatbestandteile.

Nächstgelegene Nachweise der Zauneidechse an der Bahnstrecke, die dem Plangebiet unmittelbar benachbart ist, liegen in einer Entfernung von etwa 3 km östlich auf Neusser Stadtgebiet (TILLMANNS, mdl. Mitt. 2019). Es muss daher für möglich gehalten werden, dass die Bahnstrecke mit ihrem Schotterkörper und den begleitenden Ruderalfluren einen Ausbreitungsweg der Art darstellt. Eine Bedeutung des Plangebietes als Teillebensraum liegt jedoch nicht vor, Auswirkungen der Planung sind daher nicht absehbar.

## 3.4 Nicht-Planungsrelevante Arten

Die niedrigen Heckenstrukturen entlang der Bahntrasse dürften verschiedenen ubiquitären Gebüschbrütern als Bruthabitat dienen (z. B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp).

Auch die Obstbäume werden von Gehölzbrütern wie der Ringeltaube genutzt (**Abb. 8**), in den Baumhöhlen (**Abb. 4**) kommen außerdem möglicherweise verschiedene Meisenarten oder der Kleiber vor.

**Abb. 8**: Kronenbereich eines Obstbaumes mit Resten einer Niststätte (Ringeltaube?).

Auffällig ist im Gebiet im Übrigen eine hohe Kaninchendichte. Die Bauten sind besonders im Bereich des bahnbegleitenden Gehölzstreifens zu verorten und bilden dort teilweise dichte Kolonien.

## 4 FAZIT

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44(1)3 BNatSchG im Gebiet ist auszuschließen. Allerdings muss in den bahnbegleitenden Gehölzen mit dem Vorkommen verschiedener siedlungstypischer europäischer Brutvogelarten gerechnet werden.

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten, zu denen neben den planungsrelevanten Arten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten zählen. Über eine Bauzeitenregelung ist daher die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken (01. Oktober bis 28. Februar). Auch die Baufeldfreimachung sollte in diesem Zeitraum erfolgen, um Störungen des Brutgeschäftes zu vermeiden. Sollte die Beachtung dieser Bauzeitenregelung etwa aus Gründen der Baustellenlogistik nicht möglich sein, sind Beeinträchtigungen über eine ökologische Baubegleitung zu vermeiden.

Bei Beachtung dieser Bauzeitenregelungen für Rodungen und Baufeldfreimachung sind Vollzugsprobleme für das Planvorhaben nicht absehbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass für das Vorhaben die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung Stufe I i.S. der ministeriellen Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV 2010) hinreichend ist (vgl. Kap. 1.3).

## 5 LITERATUR

BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Stand 30. April 2010:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 267 S.

LANUV NRW (2019): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt).

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Zauneidechse. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Herausgeber: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover, 14 S.

TILLMANNS (mdl. Mitt. 2019): Beauftragter für Vogelschutz im Rhein-Kreis Neuss.

# 6 ANHANG

**Tab. 1:**
Planungsrelevante Arten der MTB-Quadranten
47054 Willich und 48052 Korschenbroich (Auswahl LRT)

| | | ATL | FettW | Saeu | KlGehoel |
|---|---|---|---|---|---|
| **Fledermäuse** | | | | | |
| Breitflügelfledermaus | *Eptesicus serotinus* | G- | Na | - | Na |
| Kleinabendsegler | *Nyctalus leisleri* | U | Na | - | Na |
| Wasserfledermaus | *Myotis daubentonii* | G | (Na) | - | Na |
| Zwergfledermaus | *Pipistrellus pipistrellus* | G | (Na) | - | Na |
| **sonstige Säugetiere** | | | | | |
| Feldhamster | *Cricetus cricetus* | S | - | (FoRu) | - |
| **Vögel** | | | | | |
| Bluthänfling | *Carduelis cannabina* | unbek. | - | Na | FoRu |
| Feldlerche | *Alauda arvensis* | U- | FoRu! | FoRu | - |
| Feldsperling | *Passer montanus* | U | Na | Na | (Na) |
| Girlitz | *Serinus serinus* | unbek. | - | Na | - |
| Habicht | *Accipiter gentilis* | G- | (Na) | - | (FoRu), Na |
| Kiebitz | *Vanellus vanellus* | U- | FoRu | - | - |
| Kleinspecht | *Dryobates minor* | U | (Na) | - | Na |
| Kuckuck | *Cuculus canorus* | U- | (Na) | - | Na |
| Mäusebussard | *Buteo buteo* | G | Na | (Na) | (FoRu) |
| Mehlschwalbe | *Delichon urbica* | U | (Na) | (Na) | - |
| Nachtigall | *Luscinia megarhynchos* | G | - | FoRu | FoRu! |
| Pirol | *Oriolus oriolus* | U- | - | - | FoRu |
| Rauchschwalbe | *Hirundo rustica* | U | Na | (Na) | (Na) |
| Rebhuhn | *Perdix perdix* | S | FoRu | FoRu! | - |
| Schleiereule | *Tyto alba* | G | Na | Na | Na |
| Sperber | *Accipiter nisus* | G | (Na) | Na | (FoRu), Na |
| Star | *Sturnus vulgaris* | unbek. | Na | Na | - |
| Steinkauz | *Athene noctua* | G- | Na | Na | (FoRu) |
| Turmfalke | *Falco tinnunculus* | G | Na | Na | (FoRu) |
| Turteltaube | *Streptopelia turtur* | S | (Na) | (Na) | FoRu |
| Uferschwalbe | *Riparia riparia* | U | (Na) | (Na) | (Na) |
| Wachtel | *Coturnix coturnix* | U | (FoRu) | FoRu! | - |
| Waldkauz | *Strix aluco* | G | (Na) | Na | Na |
| Waldohreule | *Asio otus* | U | (Na) | (Na) | Na |

**Erläuterung zur Tabelle:**

ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region. Ampelbewertung LANUV: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz

Lebensraumtypen (LRT): FettW = Fettwiesen und -weiden; Saeu = Säume und Hochstaudenfluren; KlGehoel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken.

Habitatbedeutung: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte ; Na = Nahrungshabitat; () = Habitatbedeutung gering, ! = Habitatbedeutung hoch.